



Wo der Süden am schönsten ist.

Ansprechpartner/in: Uwe Wagner
Tel: 0751/ 85-4214
Fax: 0751/85-4205
Mail: u.wagner@rv.de

Bau- und Umweltamt
Raum Zimmer 323, Gartenstr. 107, Ravensburg
rundumbus-Linien 1, 2, 3, 5, 10, 20
Regionallinien 30, 31, 7573
Haltestelle \\ "Kraftwerk\\"

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ: 407-364-411
Datum: 19.05.2026

Geplante Grundwasserentnahme zur Kiesaufbereitung in der Kiesgrube auf Flst. Nr. 112/7, Gemarkung Wolfegg, Flur 4,

durch die Firma Ernst Marschall GmbH & Co. KG, 88079 Kressbronn

Standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG

Sachstand:

Die Firma Ernst Marschall GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage der „Genehmigungen zum Abgraben von Kies und Sand“ des Landratsamtes Ravensburg vom 11.12.1998, 16.05.2018 und 10.10.2019 den Kiesabbau in der Kiesgrube Weberholz, Rossberg. Der Kiesabbau findet derzeit im Bauabschnitt BA 6 statt. Das gewonnene Kiesmaterial wird am Standort Rossberg vollständig aufbereitet und zum Teil über den Werksstandort in Kressbronn umgeschlagen.

Der Transport der gewaschenen Fertigprodukte von Rossberg nach Kressbronn erfolgt über die bestehenden Bahninfrastrukturen.

Für die Wasch- und die Klassier-Vorgänge im Kieswerk wird Prozesswasser benötigt, dass in einer Kreislaufführung gereinigt und wieder dem Waschprozess zugeführt wird. Um eine Prozesskreislaufführung bzw. -rückführung erzielen zu können, wurden zwei Absetz-, ein Klär- und ein Pumpbecken sowie eine technische Wasserrückführung im Kieswerk (Hauptsiebturm) errichtet. Wasserverluste durch Haftwasser an den Kiesprodukten oder Verdunstung werden durch die Entnahme von Grundwasser ausgeglichen. Die Entnahme und Einleitung von Grundwasser wurden mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg vom 21.05.2015 genehmigt. Da diese Genehmigung befristet war und am 31.12.2025 auslief bedarf es eines Folgeantrags.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der maßgebende Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschritten wird.

Nach dem UVPG, Anlage 1 Nr. 13.3.3 unterliegen Grundwasserentnahmen bzw. Einleitungen mit einem jährlichen Volumen von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³ pro Jahr einer Standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG, wenn durch die Grundwasserbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind.

Standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 2 u. 3 des UVPG

Erreicht das Vorhaben für sich betrachtet den maßgeblichen Prüfwert, d.h. in der Anlage 1 vorgesehenen A-Wert, so sind im Wege einer überschlägigen Prüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und damit die UVP-Pflichtigkeit abzuschätzen. Die Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien. Bei der Prüfung der Standortkriterien sind neben den Schutzkriterien (Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG) auch die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr.3 der Anlage 3 zum UVPG) mit einzubeziehen.

Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP auszulösen.

Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Das Landratsamt Ravensburg prüft auf Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen.

Die Entnahme befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Die hydrogeologische Bewertung der Grundwasserentnahme durch Herrn Dostler vom Büro Dr. Ebel & Co Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH vom 11.02.2015 sowie die Antragsunterlagen u. die Angaben zur Standortbezogenen Vorprüfung gemäß dem UVPG vom 12.12.2025 hat hinreichend über das Vorhaben informiert, so dass eine Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes durch die Maßnahme überschlägig erfolgen kann. Das Schutzgut Grundwasser wird potentiell am ehesten durch die Grundwassernutzung tangiert. Daher wurde das Sachgebiet Grundwasser sowie das Sachgebiet Gewerbeabwasser des Bau- und Umweltamtes des Landratsamtes Ravensburg gebeten, hierzu Stellung zu nehmen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die Entnahme seit Jahrzehnten durchgeführt wird und in dieser Zeit durch die Benutzung keine erheblichen Nachteile für andere festzustellen waren und auch zukünftig erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung (S) hat folgendes Ergebnis:

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, weil:

Die geplante Grundwasserentnahme zum Betrieb der Kieswaschanlage ist hydrogeologisch verträglich einzustufen. Eine hydrogeologische Beeinträchtigung Dritter ist nicht zu befürchten. Die Auswirkungen der erforderlichen Grundwasserentnahme im Zuge des Kieswerkbetriebs auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen. Für die anderen Schutzgüter wie z.B. Boden, Pflanzen und Tiere und Landschaft ergeben sich durch die Grundwasserentnahme keine Änderungen, bzw. sind nicht betroffen.

Gez. Uwe Wagner